

zwischen der

beka GmbH,

Von-Werth-Str. 37, 50670 Köln, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Robert Coenen,  
(nachfolgend „Vertriebsorganisation“ genannt)

und

EIU, Serviceeinrichtung, Bahnbetreiber

Straße Hausnummer, PLZ Ort

(nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt)

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam "Vertragspartner" genannt)

## **Präambel**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) verpflichtet, Schienennetz-Nutzungsbestimmungen (SNB) bzw. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) zu erstellen und zu veröffentlichen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ERegG sind die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen – mithin das auf der jeweiligen Eisenbahninfrastruktur geltende betrieblich-technische Regelwerk, welches Fragen an der Schnittstelle Eisenbahninfrastrukturunternehmen-Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) beschreibt – integraler Bestandteil der SNB bzw. NBS dieses EIU.

Ein wichtiger Teil der in Deutschland bei einer Vielzahl von EIU angewendeten betrieblich-technischen Regelwerke wird im Rahmen der Facharbeit des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) entwickelt. Diese Regelwerke sind aufgrund der breiten Beteiligung der Praxis bei ihrer Entstehung und der weitverbreiteten Anwendung anerkannter Branchenstandard.

Einheitliche, branchenweite Regelwerke liegen im gemeinsamen Interesse der Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Eisenbahnverkehrsunternehmen, da sie insbesondere das Fachwissen der Branche vereinen und unternehmensübergreifende Ausbildung ermöglichen. Hierzu erfolgt regelmäßig eine fachliche und regulierungsrechtliche Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

Die Vertriebsorganisation bietet in Zusammenarbeit mit dem VDV den EIU den vorliegenden Lizenzvertrag an. Der Vertrag versetzt die EIU in die Lage, die vom VDV erarbeiteten betrieblich-technischen Regelwerke in ihre SNB bzw. NBS aufzunehmen. Die Vertriebsorganisation veröffentlicht die betrieblich-technischen Regelwerke auf ihrer Internetseite und bietet sie als Papierexemplare zum Verkauf an.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

### **§ 1 Lizenzgegenstand**

Die Vertriebsorganisation verfügt über die Nutzungsrechte an den in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerken.

### **§ 2 Rechteinräumung und Ausübung**

(1) Die Vertriebsorganisation als Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertrag- und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung des Lizenzgegenstands zum Zwecke der Aufnahme in die zur Veröffentlichung bestimmten SNB bzw. NBS des Lizenznehmers.

(2) Eine körperliche Übergabe des Lizenzgegenstandes an den Lizenznehmer erfolgt nicht, da der Lizenznehmer diesen von der Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) in Dateiform beziehen kann.

(3) Übt der Lizenznehmer das nach Absatz 1 übertragene Recht aus, so wird er in seinen SNB/NBS nur die Titel – nach Anlage 1 – der betroffenen betrieblich-technischen Regelwerke nennen und einen direkten Link auf die Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) veröffentlichen.

### **§ 3 Öffentliche Bereitstellung im Internet**

(1) Die Vertriebsorganisation stellt während der Laufzeit des Vertrages auf der Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) die in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerke als pdf-Datei bereit und zwar

- a) in der aktuellen Fassung,
- b) in einer Fassung, aus der vorgesehene, in den Fachgremien des VDV bereits abschließend beratene Änderungen hervorgehen und
- c) nach einer Änderung für die Dauer von fünf Jahren auch in der Fassung, die vor der Änderung bestand.

Die genannte Internetseite ist frei zugänglich, die pdf-Dateien der Regelwerke werden dort für die Besucher der Internetseite kostenfrei zum Download bereitgestellt und unterliegen für Nutzer von Eisenbahninfrastrukturen des Lizenznehmers (Zugangsberechtigte) und sonstige Interessierte keinen Nutzungsbeschränkungen. Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die Aufnahme in die eigenen SNB ab 01.08.2017 jedoch nur nach Abschluss und nach Maßgabe dieses Lizenzvertrages gestattet.

(2) Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die Vertriebsorganisation als ergänzende Information für die Nutzer der Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) im Rahmen einer in Anlage 2 dargestellten Tabelle veröffentlicht, welche Eisenbahninfrastrukturunternehmen die in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerke ganz oder in Teilen in ihre jeweiligen SNB/NBS aufgenommen haben. Der

Lizenznehmer übermittelt der Vertriebsorganisation bei Vertragsabschluss für sein Unternehmen die vollständig ausgefüllte Anlage 2. Etwaige Änderungen dieser Angaben teilt der Lizenznehmer der Vertriebsorganisation unverzüglich mit.

(3) Die Vertriebsorganisation aktualisiert die Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) in der Regel einmal pro Quartal.

#### **§ 4 Weitergabe von Informationen**

(1) Die Vertriebsorganisation leitet alle Fragen und Hinweise, die bei ihr eintreffen und die den Lizenznehmer betreffen, an den Lizenznehmer weiter. Die Vertriebsorganisation leitet alle Fragen und Hinweise, die bei ihr eintreffen und die das betrieblich-technische Regelwerk betreffen, an den Lizenznehmer und an den VDV weiter.

(2) Die Vertriebsorganisation gibt Informationen des VDV über geplante Änderungen an den in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerken an den Lizenznehmer unverzüglich weiter.

(3) Der Lizenznehmer gibt alle bei ihm eintreffenden Hinweise zu betrieblich-technischen Regelwerken nach Anlage 1 an die Vertriebsorganisation weiter, auch zur Weiterleitung an die Fachgremien des VDV.

#### **§ 5 Vertrieb von Papierexemplaren**

Zusätzlich zur Bereitstellung der pdf-Dateien (§ 3 Abs. 1) vertreibt die Vertriebsorganisation kostenpflichtige Papierexemplare der in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerke. Dieser Vertriebsweg steht allen Interessierten zur Verfügung. Eine Bestellmöglichkeit von Papierexemplaren als Abonnement wird angeboten.

#### **§ 6 Lizenzgebühr, Rechnungslegung**

(1) Die Vertriebsorganisation erhebt eine Lizenzgebühr von 150,00 Euro (zzgl. der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer) pro Kalenderjahr unabhängig der Anzahl der genutzten Regelwerke laut Anlage 1. Bei Vertragsabschluss nach dem 01.10. eines Jahres wird erst ab dem folgenden Kalenderjahr eine Lizenzgebühr erhoben. Eine Änderung der Höhe der Lizenzgebühr ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Über beabsichtigte Änderungen der Lizenzgebühr unterrichtet die Vertriebsorganisation die Lizenznehmer mindestens sechs Monate im Voraus.

(2) Die Vertriebsorganisation stellt die nach Absatz 1 anfallenden Gebühren dem Lizenznehmer in Rechnung. Die Rechnung ist 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

#### **§ 7 Pflichten des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer wird in den SNB bzw. NBS bzw. in anderer geeigneter Form (bei EIU, die keine SNB oder NBS veröffentlichen müssen), den Zugangsberechtigten bezüglich der in Anlage 1 genannten betrieblich-technischen Regelwerke folgende Punkte bekannt geben:

- a) Name des Eisenbahninfrastrukturunternehmens oder des Bahnbetreibers (= Lizenznehmer), sowie Kontaktdaten der geschäftsverantwortlichen Stellen beim Lizenznehmer für Rückfragen durch die Zugangsberechtigten.
- b) Erklärung, dass das betreffende Regelwerk durch den Lizenznehmer in Kraft gesetzt wird, einschließlich der Angabe des Datums der In-Kraft-Setzung.
- c) Hinweis, wo ergänzende oder abweichende Regeln veröffentlicht werden.

## **§ 8 Sorgfalt**

(1) Die Vertriebsorganisation wird die vertraglichen Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt ausüben. Die Vertriebsorganisation übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte. Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Es obliegt dem Lizenznehmer, den Lizenzgegenstand vor der Aufnahme in die eigenen Nutzungsbedingungen oder Betriebsordnung auf die Richtigkeit, Anwendbarkeit und Vollständigkeit seines Inhalts zu überprüfen und in eigener Verantwortung in Kraft zu setzen (Implementierungsverantwortung).

(2) Entdeckt der Lizenznehmer fachliche Fehler im Lizenzgegenstand, informiert er die Vertriebsorganisation hierüber, die diese Information an die Fachgremien des VDV weiterleitet.

## **§ 9 Haftung**

(1) Für Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen haftet die Vertriebsorganisation nur, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften – z.B. bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht - zwingend haftet. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden - maximal € 10.000,00 - begrenzt.

(2) Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten des VDV.

## **§ 10 Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertragsgegenstand wird jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, kündigt der Lizenznehmer den Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

(2) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund nach § 314 BGB kündbar. Ein wichtiger Grund seitens der Vertriebsorganisation liegt insbesondere vor, wenn der Kunde und/oder einer seiner Vertreter gegen die sich aus § 6 ergebenden Pflichten verstoßen. Eine der Vertriebsorganisation nach § 6 gezahlte Vergütung ist in diesem Fall nicht zurückzuzahlen.

## **§ 11 Allgemeines**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Schriftform ist dabei auch durch übereinstimmende Erklärungen in Briefform gewahrt.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

(4) Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Vertriebsorganisation vereinbart.

## Anlage 1

Die hier genannten Regelwerke sind Bestandteil des Vertrages:

1. BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
2. FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
3. SIG-VB-NE – Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
4. VDV-Schrift 753 - Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Schienenwege von öffentlichen Betreibern der Schienenwege – Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie
5. VDV-Schrift 755 - Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie
6. ROLLVO – Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen

## Anlage 2

Angaben die der Lizenznehmer der Vertriebsorganisation zur Aufnahme in die Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) der Vertriebsorganisation übermittelt:

- a) Name / Firma
- b) Straße, Postleitzahl, Ort (Sitz laut Handelsregister)
- c) Internetseite
- d) Beantwortung der Fragen, welche der Regelwerke nach Anlage 1 Bestandteile der SNB/NBS des Lizenznehmers sind, jeweils mit Angabe des Datums der Inkraftsetzung:
  1. BUVO-NE JA (ab ...) / NEIN
  2. FV-NE JA (ab ...) / NEIN
  3. SIG-VB-NE JA (ab ...) / NEIN
  4. VDV-Schrift 753 JA (ab ...) / NEIN
  5. VDV-Schrift 755 JA (ab ...) / NEIN
  6. ROLLVO JA (ab ...) / NEIN
- e) Ergänzende oder abweichende Regeln dieses Lizenznehmers zu den unter 1. - 6. genannten Regelwerken werden wie folgt veröffentlicht: ...

**Zur Information:** Die Veröffentlichung auf der Internetseite [www.vdv-regelwerke.de](http://www.vdv-regelwerke.de) wird nach folgendem Schema erfolgen:

lfd. Nr.	Name / Firma	Straße, Postleitzahl, Ort Internetseite	folgende Regelwerke sind bei dem jeweils in Spalte 2 genannten Unternehmen Bestandteil der SNB oder NBS (ab Datum)					Ergänzende oder abweichende Regeln dieses Lizenznehmers zu den unter 1. – 6. genannten Regelwerken werden wie folgt veröffentlicht
			BUVO-NE	FV-NE	SIG-VB-NE	VDV-753	VDV-755	
1	Arnsberg-Hornbogener-Eisenbahn	Bahnhofstraße 1, 12345 Hornbogen www.....	15.12.2010	15.12.2015	23.05.1992	01.07.2006	01.12.2005 / 11.12.2016	Beispiel
2	Lummländer Kreisbahn	Lukasweg 5, 98765 Lummern www....				01.07.2006	01.12.2005 / 11.12.2016	Beispiel
3								
n								